

ZH_OBERGERICHT SB200115 vom 13. Oktober 2020

ZH Obergericht, 2020-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200115

FR: ZH_OBERGERICHT SB200115 du 13 octobre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SB200115 del 13 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene mündlich eröffnete Urteil des Bezirksgerichtes Bülach vom 14. November 2019 liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 21. November 2019 Berufung anmelden (Urk. 74; Prot. I S. 80 ff.; Art. 399 Abs. 1 StPO). Nach Erhalt des begründeten Urteils am 26. Februar 2020 liess er mit Eingabe vom 17. März 2020 fristwährend eine Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO einreichen (Urk. 85; Urk. 89). Mit Präsidialverfügung vom 19. März 2020 wurde die Berufungserklärung des Beschuldigten der Staatsanwaltschaft sowie der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, Veterinäramt (nachfolgend: Veterinäramt), zugestellt und Frist zur Erklärung einer Anschlussberufung oder zum Stellen eines Nichteintretensantrags angesetzt. Mit derselben Verfügung wurde der Beschuldigte unter Hinweis auf sein Aussageverweigerungsrecht aufgefordert, ein Datenerfassungsblatt auszufüllen und seine finanziellen Verhältnisse zu belegen (Urk. 91). Sowohl das Veterinäramt als auch die Staatsanwaltschaft verzichteten mit Eingaben vom 31. März 2020 und vom 2. April 2020 auf eine Anschlussberufung (Urk. 93; Urk. 94). Das Veterinäramt stellte mit Eingabe vom 31. März 2020 den Antrag auf teilweises Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten und begründete diesen (Urk. 93). Unter Hinweis darauf, dass die vom Veterinäramt angeführten Argumente keine Nichteintretensgründe im Sinne von Art. 403 StPO darstellen, wurde mit Präsidialverfügung vom 16. April 2020 auf die Berufung des Beschuldigten vollumfänglich eingetreten. Mit derselben Verfügung wurden dem Beschuldigten die Eingabe des Veterinäramtes vom 31. März 2020 sowie diejenige der Staatsanwaltschaft vom 2. April 2020 zugestellt (Urk. 97). In der Folge liess der Beschuldigte am 24. April 2020 eine Stellungnahme zu einigen Aussagen des Veterinäramtes einreichen (Urk. 99). Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen liess er mit Eingabe vom 2. April 2020 einreichen (Urk. 95; Urk. 96/1-8).

- 5 -

E. 1.1

In der Hauptanklage wird dem Beschuldigten zusammengefasst vorgeworfen, dass er das hochträchtige und schwer verletzte Rind trotz der klaren, vom Tier offensichtlich gezeigten und vom Beschuldigten auch wahrgenommenen und festgestellten Symptome der Verletzungen und des von ihm diagnostizierten Verdachts auf Becken- oder Oberschenkelfraktur als transportfähig eingeschätzt habe. Dadurch soll er zugelassen haben, dass das Tier mittels eines Krans und Hebegurten in den Transportwagen/Viehanhänger von B._____ gehievt und ohne

- 6 - jegliche Fixation der Fraktur zur Krankenschlachtung lebend bei einer Transportzeit von ca. 25 Minuten ins Schlachthaus in C._____ gebracht worden sei. Demgegenüber wäre es

gemäss dem Anklagevorwurf unter den geschilderten Umständen die Pflicht des Beschuldigten als verantwortlicher Bestandestierarzt gewesen, das Rind so schnell wie möglich vor Ort (im Stall) betäuben und entbluten zu lassen (unter gleichzeitigem konservativem Kaiserschnitt). Durch sein Handeln soll der Beschuldigte das schwer verletzte Rind erheblichen, zusätzlichen und unnötigen Belastungen, mithin Ängsten, Schmerzen, Leiden und Schäden ausgesetzt haben. So seien bei der anschliessenden Fleischuntersuchung als Anzeichen für die vom Rind zusätzlich erlittenen Ängste, Schmerzen, Leiden und Schäden massive Einblutungen im Bereich des linken Beckens und der Oberschenkelmuskulatur, das Ausrenken des Hüftgelenkes, die Anwesenheit von Knochensplittern in der Hüftgelenkspfanne und die Unauffindbarkeit des Oberschenkelkopfes festgestellt worden. Dem Beschuldigten wird schliesslich in subjektiver Hinsicht zur Last gelegt, dass er dadurch, dass er das schwer verletzte Rind wider besseres Wissen, mithin obwohl er davon ausgegangen sei bzw. davon habe ausgehen müssen, dass das schwer verletzte Tier sicher nicht mehr transportfähig gewesen sei, dennoch auf die beschriebene Art und Weise ins Schlachthaus habe transportieren lassen, zumindest in Kauf genommen habe, dass er dem schwer verletzten Tier erhebliche, zusätzliche und unnötige Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt habe, obwohl dies durch nichts gerechtfertigt gewesen sei. Ausserdem wurde in der Hauptanklage festgehalten, dass dem Beschuldigten auch vor dem Hintergrund, dass das Rind hochträchtig gewesen sei und er deshalb das Leben des Kalbes habe retten und die Verwertung des Fleisches habe gewährleisten wollen, hierzu andere tierärztliche Massnahmen zur Verfügung gestanden hätten, welche ohne die unnötigen zusätzlichen Belastungen, Ängste, Schmerzen, Leiden und Schäden für das schwer verletzte Rind zum selben Ziel geführt hätten, namentlich das sofortige fachgerechte Betäuben und Entblutlassen des Rindes an Ort und Stelle und das Durchführen eines konservativen Kaiserschnittes (Kaiserschnitt im Rahmen der Schlachtung nach der Betäubung),

- 7 - um das Kalb zu bergen, sowie das Verbringen des Schlachttierkörpers innert 45 Minuten zur Ausschachtung ins nächste Schlachtlokal. Was diese alternative Handlungsmöglichkeit betrifft, wird dem Beschuldigten vorgeworfen, dass er als erfahrener Bestandestierarzt um diese gewusst haben müsse, zumal er per Newsletter vom 23. September 2015 durch das Veterinäramt des Kantons Zürich als Aufsichtsbehörde über die im Kanton Zürich tätigen Tierärztinnen und Tierärzte persönlich über diese Vorgehensweise und Massnahmen bei nicht transportfähigen Tieren wie auch über die Fachinformationen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) informiert worden sei.

E. 1.2

Gemäss der Eventualanklage wird dem Beschuldigten im Unterschied zur Hauptanklage zur Last gelegt, verkannt zu haben, dass das Tier in Tat und Wahrheit derartig starke Schmerzen gehabt habe und in einem solchen physischen Zustand gewesen sei, dass das Rind sicher nicht mehr transportfähig gewesen sei. Er soll vielmehr aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit und irrtümlicherweise darauf vertraut haben, dass das Tier trotzdem ohne zusätzliche Belastungen zur Krankschlachtung in den Schlachtbetrieb habe transportiert werden können. Durch den Transport in das Schlachthaus ohne jegliche Fixation der Fraktur soll der Beschuldigte das schwer verletzte Rind erheblichen, zusätzlichen und unnötigen Belastungen, sprich Ängsten, Schmerzen, Leiden und Schäden ausgesetzt haben. Dies soll er getan haben, weil er die ihm als verantwortlichem Bestandestierarzt

obliegende und in diversen Normen der Tierschutzgesetzgebung (Art. 3 TSchG, Art. 4 TSchG, Art. 155 TSchV) wie auch in den einschlägigen Fachinformationen des BLV sowie des Veterinäramtes des Kantons Zürich als Aufsichtsbehörde über die im Kanton Zürich tätigen Tierärztinnen und Tierärzte (namentlich im Newsletter für Tierärztinnen und Tierärzte 05/2015 vom 23. September 2015) verankerte (tierärztliche) Sorgfaltspflicht und die entsprechenden Regeln der tierärztlichen Kunst ("Good Veterinary Practice") missachtet habe, wonach – unter anderem – Tiere nur transportiert werden dürfen, wenn sie den Transport ohne erhebliche, zusätzliche und unnötige Belastungen, sprich Ängste, Schmerzen, Leiden und Schäden überstehen, und nicht transportfähige Tiere (wie gerade festliegende Tiere, nicht gehfähige Tiere, Tiere mit starken Schmerzen durch Brüche etc.) an Ort und Stelle fachkundig zu betäuben und zu entbluten

- 8 - seien. Gemäss der Anklageschrift dürften diese anschliessend – wenn Aussicht auf Verwertung als Lebensmittel besteht – in den naheliegenden Schlachtbetrieb transportiert und dort innerhalb von 45 Minuten fertig ausgeschlachtet werden. Gemäss dem Vorwurf der Eventualanklage hätte der Beschuldigte dem Rind die unnötigen zusätzlichen Belastungen, Ängste, Schmerzen, Leiden und Schäden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erspart, wenn er sich pflichtgemäss verhalten hätte, indem er das Rind so schnell wie möglich vor Ort (im Stall) hätte betäuben und entbluten lassen (unter gleichzeitigem konservativem Kaiserschnitt), wie es gemäss der Anklage in dieser Situation und unter den gegebenen, geschilderten Umständen seine Pflicht als verantwortlicher Bestandestierarzt gewesen wäre. Es wird dem Beschuldigten schliesslich vorgeworfen, dass sein Verhalten in grober Weise pflichtwidrig unvorsichtig gewesen sei, indem er auf die Folgenlosigkeit seines Tuns vertraut habe. So wären die unnötigen zusätzlichen Belastungen, Ängste, Schmerzen, Leiden und Schäden beim schwer verletzten und hochträchtigen Rind als Folge des pflichtwidrigen Verhaltens des Beschuldigten nach den konkreten Umständen für diesen voraussehbar und bei pflichtgemässer Vorsicht vermeidbar gewesen.

E. 2

Der Beschuldigte räumte stets ein, dass er am 22. Dezember 2017 von B._____ auf dessen Hof gerufen worden sei und dieser ihm damals gesagt habe, dass er ein Problem mit einem hochträchtigen Rind habe, welches festliegend sei (Urk. 3/1 S. 3). Ausserdem bestätigte er jeweils, dass er das festliegende Rind dann in der Abkalberbox angetroffen habe und er in Anbetracht dessen, dass das Rind hinten nicht mehr stehen können sowie aufgrund der Symptome die Verdachtsdiagnose einer Fraktur im Beckenbereich gestellt habe (Urk. 3/1 S. 3 f.; Urk. 3/2 S. 5 f., 13; Prot. I S. 8). Auch dass er dieses Rind schliesslich als transportfähig eingeschätzt habe, stellte der Beschuldigte nicht in Abrede (Urk. 3/1 S. 8; Prot. II S. 13, 15). Er macht demgegenüber aber geltend, dass es sich um eine Güterabwägung gehandelt habe, und es in seinen Augen entgegen dem Anklagevorwurf vertretbar gewesen sei, das Tier zu transportieren, weil bei den Überlegungen das Leben des Kalbes im Vordergrund gestanden sei und das Muttertier so oder so geschlachtet werden müssen (Urk. 3/1 S. 8 ff.; Urk. 3/2

- 9 - S. 4, 13, 15). Er stellt mithin in Abrede, dass er dem Rind ungerechtfertigterweise Schmerzen zugemutet habe. Angesichts dieser Bestreitungen des Beschuldigten ist der Anklagesachverhalt aufgrund der Akten und der vor Gericht vorgebrachten Argumente nach den allgemeingültigen Beweisregeln zu erstellen.

E. 2.1

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Die gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO zu ersetzenden Aufwendungen sind primär die Kosten der frei gewählten Verteidigung (Griesser, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], StPO Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 429 N 4). Laut der Botschaft des Bundesrates setzt Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO die bisherige Rechtsprechung um, nach welcher der Staat die Kosten der Rechtsvertretung nur übernimmt, wenn der Beizug des Vertreters angesichts der tatsächlichen oder rechtlichen Komplexität notwendig war und soweit der Arbeitsaufwand und somit das Honorar gerechtfertigt sind (Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1329 Ziff. 2.10.3.1). Während sich die Gebühr der Vertretung im Vorverfahren gemäss

- 20 - § 16 AnwGebV nach Zeitaufwand bemisst, wird die Führung eines Strafprozesses nach Anklageerhebung gemäss § 17 AnwGebV durch eine pauschale Grundgebühr und Zuschläge abgegolten. Die Summe der Zuschläge beträgt dabei in der Regel höchstens die Grundgebühr (§ 17 Abs. 3 AnwGebV i.V.m. § 11 Abs. 3 AnwGebV). Für die Vertretung im gerichtlichen Verfahren vor Einzelgericht beträgt die Grundgebühr gemäss § 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV Fr. 600.– bis Fr. 8'000.–. Im Berufungsverfahren wird die Gebühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln bemessen (§ 18 Abs. 1 AnwGebV).

E. 2.2

Dass sich der Beschuldigte anwaltlich verteidigen liess, erweist sich angesichts des Umfangs und insbesondere der rechtlichen Komplexität des Falles als nachvollziehbar. Auch der Umstand, dass er im Hinblick auf das Berufungsverfahren einen Verteidigerwechsel vornahm, was zwangsläufig zu höheren Aufwendungen führte, ist in Anbetracht dessen, dass der erstinstanzliche Schuldspruch aus seiner Sicht unerwartet erfolgte, nicht per se zu beanstanden. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass Rechtsanwältin Dr. iur. X2., welche zunächst vom Beschuldigten als Verteidiger mandatiert worden war, einzig an der Fortsetzung der vorinstanzlichen Hauptverhandlung – mithin nur an einem Verhandlungstermin – teilgenommen hatte. Vor diesem Hintergrund sowie in Anbetracht dessen, dass die jeweils für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren sowie für das Berufungsverfahren geltend gemachten Entschädigungen die für ein Verfahren vor Einzelgericht vorgesehene maximale Pauschale von Fr. 8'000.– um ein Vielfaches übersteigen, drängt sich eine Kürzung der geltend gemachten Entschädigungen auf. Zwar erweist es sich angesichts der komplexen Rechtsfragen, welche sich in diesem Verfahren stellten, als angemessen, ausnahmsweise gar einen den grundsätzlich für die Pauschale sowie die Zuschläge vorgesehenen Höchstbetrag von Fr. 16'000.– übersteigenden Entschädigungsbetrag festzusetzen. Nach pflichtgemäßem Ermessen erweist sich jedoch höchstens je ein Betrag von Fr. 25'000.– (inkl. MwSt.) – mithin ein die für Kollegialstraffälle vorgesehene Maximalpauschale von Fr. 28'000.– nur leicht unterschreitender Betrag (§ 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV) – als Entschädigung für die Verteidigungsaufwendungen des Beschuldigten im erstinstanzlichen Verfahren sowie im Berufungsverfahren als angemessen. Dem Beschuldigten ist demnach für das gesamte Verfah-

- 21 - ren eine Prozessentschädigung von Fr. 50'000.– (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Es wird erkannt:

E. 2.2.1

Was diese Frage betrifft, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass eine veterinärpathologische Untersuchung des Schlachtkörpers nicht vorgenommen wurde (Urk. 1 S. 7). Entsprechend kann nicht mit rechtsgenügender Sicherheit beurteilt werden, ob gewisse der im Rahmen der von der zuständigen amtlichen Tierärztin am 22. Dezember 2017 durchgeführten Fleischuntersuchung festgestellte Verletzungen beim Rind tatsächlich erst durch das Hieven oder den Transport des Rindes entstanden sind. Mithin kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Verletzungen schon entstanden waren, bevor der Beschuldigte überhaupt auf dem Hof eintraf. Ob es sich bei den anlässlich der Fleischuntersuchung festgestellten massiven Einblutungen im Bereich des linken Beckens und der Oberschenkelmuskulatur, dem ausgerekten Hüftgelenk, der Knochensplitter in der Hüftgelenkspfanne und dabei, dass der Oberschenkelkopf nicht mehr aufzufinden war, tatsächlich um Anzeichen für die vom Rind infolge des

- 11 - Transportvorganges zusätzlich erlittenen Ängste, Schmerzen, Leiden und Schädigungen gehandelt hat, wie dies in der Anklageschrift umschrieben ist, lässt sich daher nicht erstellen.

E. 2.2.2

Dass das Rind aufgrund seiner Verletzungen Schmerzen gehabt habe, als er dieses auf dem Hof von B. _____ angetroffen habe, räumte der Beschuldigte im Vorverfahren sowie vor Vorinstanz ein. So gab er zwar jeweils an, dass es keine optischen oder akustischen Anzeichen dafür gegeben habe (Urk. 3/1 S. 4; Urk. 3/2 S. 7). Er anerkannte aber, dass das Rind damals dennoch Schmerzen gehabt habe und diese sicher massiv gewesen seien (Urk. 3/2 S. 6; Prot. I S. 8 f.). Im Rahmen der Berufungsverhandlung relativierte er seine diesbezüglichen Angaben. Er machte geltend, dass man ihn bei der Polizei und bei der Staatsanwaltschaft mit einer Diagnose konfrontiert habe, die für ihn schockierend getönt habe und von welcher er angenommen habe, dass diese im Rahmen einer pathologischen Untersuchung bestätigt worden sei. Was die von ihm erwähnte Diagnose betrifft, bezog er sich unter anderem darauf, dass gemäss der Anzeige des Veterinäramtes der Oberschenkelkopf nicht mehr aufgefunden werden könne. Weiter erklärte er, dass er nach dem Vorhalt dieser Diagnose immer gestaunt habe, ein Tier angetroffen zu haben, das überhaupt nichts in diese Richtung gezeigt habe. Er habe in der Folge denn auch nur aufgrund dieser ihm vorgehaltenen Diagnose seine Antworten formuliert (Prot. II S. 12). Ausserdem machte er geltend, dass es ein Tier zeigen würde, wenn es massive Schmerzen hätte. Es in jener Zeit, in welcher er das Rind gesehen habe, aber nichts Derartiges gegeben habe (Prot. II S. 22 f.). In Anbetracht dessen, dass er seine Angaben im Vorverfahren und vor Vorinstanz entgegen diesen neuen Vorbringen nicht so formuliert hatte, dass ein Tier mit der ihm vorgehaltenen Diagnose Schmerzen haben würde, sondern davon berichtete, dass er damals beim Eintreffen im Stall erkannt habe, dass das Tier Schmerzen gehabt habe, vermögen diese Relativierungsversuche des Beschuldigten nicht zu überzeugen. So gab er beispielsweise in der staatsanwaltlichen Einvernahme an, dass für ihn der Fall sofort klar gewesen sei, dass man das Tier aus den Schmerzen habe erlösen müssen (Urk. 3/2 S. 5). Auch anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erklärte er, dass er damals gesagt habe, dass das Rind sofort von seinen Schmerzen erlöst werden müsse

- 12 - (Prot. I S. 9). Entgegen seinen Angaben im Rahmen der Berufungsverhandlung, mit welchen er in den Raum stellte, dass das Rind mit akustischen oder optischen Signalen auf seine Schmerzen aufmerksam gemacht hätte, wenn es denn solche gehabt hätte, gab er in seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme an, dass Tiere auch still leiden könnten. Auf die ihm damals gestellte Frage, woran er gemerkt habe, dass das Tier feste Schmerzen gehabt habe, antwortete er entsprechend, dass er dies aufgrund seines Fachwissens vermutet habe, man äusserlich aber nichts gemerkt habe (Urk. 3/2 S. 6). Vor diesem Hintergrund ist der Beschuldigte auf seinen anfänglichen Zugeständnissen, wonach das Tier bei seinem Eintreffen vermutlich Schmerzen gehabt habe, zu behaften.

E. 2.2.3

Zur wesentlichen Frage, ob das Verbringen in den Viehanhänger und der Transport zu erheblichen zusätzlichen Belastungen geführt hat, äusserte sich der Gutachter Dr. med. vet. D. _____ des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, ... Abteilung Tierschutz. Er erstattete einerseits ein von der Vorinstanz in Auftrag gegebenes schriftliches Gutachten und wurde im Rahmen der Fortsetzung der erstinstanzlichen Hauptverhandlung als sachverständiger Zeuge einvernommen (Urk. 49; Urk. 54; Prot. I S. 62 ff.). Er bejahte in seinem Gutachten vom 16. April 2019 die Frage danach, ob ein Transport in einem mit einer Strohschicht gepolsterten Vieh-Anhänger für ein Rind mit den ihm vorgegebenen Eckwerten (u.a. hochträchtig, weder in der Lage, auf den Hinterbeinen zu stehen noch selbständig aufzustehen, Verdachtsdiagnose des Bestandestierarztes auf Oberschenkel- oder Beckenfraktur; Urk. 49 S. 5) mit zusätzlichen Schmerzen und / oder Ängsten verbunden sei. Weiter legte er dar, dass ein Tierarzt auch dann, wenn das Tier gegebenenfalls keine zusätzlichen Anzeichen von Schmerz und / oder Angst zeige, wisse, dass jede Manipulation im Bereich einer Fraktur äusserst schmerzhaft sei. Solche Manipulationen hätten sich sodann beim Verbringen des Tieres in den Transporter mit Sicherheit ereignet. Was die Fahrt betrifft, wies er darauf hin, dass das festliegende Tier komplett den Bewegungen / Erschütterungen des Transporters ausgesetzt gewesen sei, was mit grosser Wahrscheinlichkeit zusätzliche schmerzhaft Bewegungen der gebrochenen Knochen mit sich gebracht habe (Urk. 54 S. 2).

- 13 -

E. 2.2.4

Dieses Gutachten wird seitens der Verteidigung unter anderem als unvollständig und widersprüchlich kritisiert (Urk. 89 S. 47 ff.; Urk. 102 S. 21 ff.). Was die in formeller Hinsicht am Gutachten geübte Kritik betrifft, wonach sich dieses auf Eckwerte stütze, welche gar nicht belegt seien (Urk. 89 S. 47 ff.; Urk. 102 S. 21 f.), kann dieser jedoch nicht gefolgt werden. Bei diesen Eckwerten, welche die Verteidigung anspricht und welche dem Gutachter seitens der Vorinstanz in der Anordnungsverfügung des Gutachtens vom 23. Januar 2019 als Grundlage der Begutachtung vorgegeben wurden, handelt es sich um die nachfolgenden Angaben: Einerseits wurde vorgegeben, dass es sich beim Rind um ein 2 Jahre und 113 Tage altes Tier mit der Tier-Nr.: CH ... gehandelt habe, welches hochträchtig und weder in der Lage gewesen sei, auf den Hinterbeinen zu stehen noch selbständig aufzustehen. Ausserdem wurde vorgegeben, dass der Bestandestierarzt bei diesem Rind die Verdachtsdiagnose einer Oberschenkel- oder Beckenfraktur gestellt habe. Überdies wurden dem Gutachter Angaben zum zeitlichen Ablauf des Geschehens am 22. Dezember 2017 von ca. 05:30 Uhr, zu welchem Zeitpunkt das Rind vom Bauer am Boden

liegend entdeckt worden sei, bis um 14.00 Uhr, als das geschlachtete Rind durch das Veterinäramt anlässlich der Fleischschau untersucht worden sei, vorgegeben (Urk. 49 S. 5 f.). Sämtliche die- ser Angaben wurden vom Beschuldigten selbst nicht bestritten. Vor diesem Hin- tergrund ist weder zu beanstanden, dass die Vorinstanz dem Gutachter diese Eckwerte für die Begutachtung vorgegeben hatte noch dass sich der Gutachter bei der Begutachtung letztlich auf diese stützte. Weiter macht die Verteidigung geltend, dass das Gutachten einerseits in sich selbst widersprüchlich sei und an- dererseits die Aussagen des Gutachters, welche er in seinem Gutachten gemacht habe, jenen widersprechen würden, welche er im Rahmen der vorinstanzlichen Hauptverhandlung zu Protokoll gegeben habe (Urk. 89 S. 48 ff.; Urk. 102 S. 23). Was diese Einwände betrifft, kann nicht ausser Acht gelassen werden, dass aus den Aussagen des Gutachters, welche dieser im Rahmen seiner Befragung an- llässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung tätigte, hervorgeht, dass er es für möglich hält, dass die Schmerzen angesichts der Ausschüttung von Endorphinen nicht weiter zugenommen hatten (Prot. I S. 64). Angesichts dieser Angabe wer- den die im schriftlich erstatteten Gutachten dargelegten Einschätzungen relati-

- 14 - viert. Vor diesem Hintergrund, dass es der Gutachter als möglich erachtet, dass die Schmerzen aufgrund einer Endorphinausschüttung nicht weiter zugenommen hatten, lässt sich rechtsgenügend erstellen, dass das Tier während des Transpor- tes zusätzliche Schmerzen erlitt.

E. 2.2.5

Die Vertreterin des Veterinäramtes brachte im Rahmen der Berufungs- verhandlung vor, dass selbst wenn die Schmerzen des Rindes durch den Trans- port nicht zugenommen hätten, diese durch die weiteren Manipulationen aber immerhin verlängert worden seien (Urk. 105 S. 6). Dieses Argument ist jedoch nicht stichhaltig, zumal dem Beschuldigten in der Anklageschrift nicht zum Vor- wurf gemacht wird, durch sein Verhalten beim Rind die Verlängerung eines Schmerzleidens bewirkt zu haben. Würde auf dieser Grundlage ein Schuldspruch resultieren, käme dies einer Verletzung des Anklageprinzips gleich. Demnach hat bereits aufgrund des fehlenden Nachweises zusätzlicher Schmerzen auf dem durch den Beschuldigten zugelassenen Transport ein Freispruch zu erfolgen.

E. 2.3

Wie nachfolgend im Rahmen rechtlicher Erwägungen aufzuzeigen sein wird, hätte jedoch selbst dann ein Freispruch zu erfolgen, wenn der im schriftli- chen Gutachten vertretenen Auffassung des Gutachters gefolgt würde, wonach jede Manipulation im Bereich einer Fraktur äusserst schmerzhaft sei und sich sol- che Manipulationen beim Verbringen des Tieres in den Transporter mit Sicherheit ereignet hätten und der Umstand, dass das festliegende Tier während der Fahrt den Erschütterungen des Transportes ausgesetzt gewesen sei, bei diesem mit grosser Wahrscheinlich zusätzliche Schmerzen verursacht habe.

E. 3

Der Tierquälerei im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG macht sich strafbar, wer ein Tier misshandelt, vernachlässigt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet. Dabei handelt es sich um ein Erfolgsdelikt, d.h. es müssen durch die Tathandlung Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste verursacht werden (Reut, Gedanken zum Transport von Schlachtvieh im Lichte des Tier- schutzstrafrechts, ZStrR 134/2016 S. 246 ff., S. 253 f., 257; Bolliger/Richner/ Rüttimann/Stohner, Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und

Praxis, 2. Aufl. 2019, S. 120). Ein tatbestandsmässiges Verhalten muss jedoch nicht zwingend in einer aktiven Handlung vorliegen, sondern ist auch durch Unterlassung möglich.

- 15 - So können Straftaten nach Art. 11 StGB auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden, wenn der Täter eine sogenannte Garantenstellung innehat und aufgrund dieser verpflichtet ist, die Gefährdung oder Verletzung des betroffenen Rechtsguts zu verhindern. Eine Garantenpflicht für ein Tier trifft letztlich neben dessen Halter auch einen mit der Behandlung eines Tieres beauftragten Tierarzt (Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner, a.a.O., S. 123 f.).

E. 3.1

Dafür, dass das Rind misshandelt oder vernachlässigt worden wäre, liegen keine Hinweise vor. Weiter steht auch fest, dass der Beschuldigte dem Rind nicht durch aktives Tun Leid zugefügt hat. Zu prüfen bliebe daher, ob er mit dem ihm in der Anklageschrift vorgeworfenen Verhalten die Würde des Tieres in anderer Weise missachtet haben könnte.

E. 3.2

Die Würde eines Tieres wird in Art. 3 lit. a TSchG als Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss, umschrieben. Zudem wird in jener Bestimmung festgehalten, dass dessen Würde missachtet wird, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung im Sinne jenes Gesetzes liegt sodann vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tiefgreifend in sein Erscheinungsbild eingegriffen wird oder es übermässig instrumentalisiert wird. Aus Abs. 2 der in Art. 4 TSchG umschriebenen Grundsätzen geht sodann hervor, dass niemand einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten darf.

E. 3.3

Dass die Belastung eines Tieres gemäss diesen Bestimmungen erst dann einer Missachtung der Würde des Tieres gleichkommt, wenn diese nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann, hat zur Folge, dass bereits innerhalb der Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen der Tierquälerei im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG eine Interessensabwägung vorzunehmen ist. Wie bereits die Vorinstanz zu Recht anmerkte, sind bei dieser Prüfung der Frage, ob eine bestimmte Belastung gerechtfertigt war, die Interessen, die mit der fraglichen Handlung verfolgt werden, und jene des betroffenen Tieres einander gegenüberzustellen und von einem objektiven Standpunkt aus zu gewichten und

- 16 - zu werten. Diese Abwägung hat nach dem von Rechtsprechung und Lehre anerkannten sog. Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu erfolgen, der sich aus den drei Elementen Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit im engeren Sinn zusammensetzt (Urk. 86 S. 17; Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner, a.a.O., S. 95 f., 98).

E. 3.3.1

Der Beschuldigte machte stets geltend, dass er am Tattag eine Güterabwägung getroffen und versucht habe, möglichst allen Parteien gerecht zu werden. Seine Angaben zeigen denn auch, dass er sich damals mit den Interessen aller Beteiligten auseinandergesetzt hatte.

Das heisst, er umschrieb, dass es im Interesse des Rindes gelegen sei, dass dieses aus seiner misslichen Lage befreit werde, dass das ungeborene Kalb ein Interesse gehabt habe, dass dessen Leben gerettet werde, und dass der Bauer daran interessiert gewesen sei, nun, da er sein Nutztier schon habe schlachten müssen, wenigstens dessen Fleisch und das ungeborene Kalb zu retten (Urk. 3/1 S. 4, 8 ff.; Urk. 3/2 S. 4, 13, 15; Prot. I S. 27 f.). Ob die vom Beschuldigten verfolgten Ziele letztlich als überwiegende Interessen im Sinne der Tierschutzgesetzgebung gewertet werden können, ist zu prüfen.

E. 3.3.2

Was die Eignung des Vorgehens des Beschuldigten in Bezug auf die gemäss seinen Angaben verfolgten Ziele betrifft, dass möglichst allen Parteien gerecht und sowohl das Kalb gerettet als auch das Fleisch verwertet werden kann, ist zu berücksichtigen, dass letztlich sowohl das Kalb lebend zur Welt gebracht wurde und zumindest die Verwertbarkeit eines Teils des Fleisches erhalten werden konnte. Das Vorgehen des Beschuldigten erweist sich mithin hinsichtlich seiner verfolgten Ziele als geeignet.

E. 3.3.3

Weiter ist zu prüfen, ob das Vorgehen des Beschuldigten zur Erfüllung des verfolgten Zwecks auch erforderlich war. Gemäss dem Anklagevorwurf hätten ihm andere tierärztliche Massnahmen zur Verfügung gestanden, welche zum gleichen Ziel geführt hätten, namentlich das sofortige fachgerechte Betäuben und Entblutenlassen des Rindes an Ort und Stelle, das Durchführen eines konservativen Kaiserschnitts im Stall sowie das Verbringen des Schlachtierkörpers innert 45 Minuten zur Ausschachtung ins nächste Schlachtlokal. Seitens der Verteidi-

- 17 - gung wurde hinsichtlich dieser in der Anklageschrift umschriebenen Handlungsalternativen unter anderem vorgebracht, dass die Ausführung einer Bolzenschussbetäubung mit sofortigem anschliessendem Kaiserschnitt für den Beschuldigten schlicht nicht realisierbar gewesen sei. So sei fraglich, ob der Beschuldigte, welcher kein Bolzenschussgerät besessen und demnach auch nicht regelmässig mittels Bolzenschuss Tiere betäubt habe, überhaupt dazu berechtigt gewesen wäre, das entsprechende Vorgehen auszuführen. Weiter wird als irrsinnig kritisiert, dass vom Beschuldigten verlangt werde, dass er innert 60 Sekunden nach dem Setzen des Bolzenschusses bei einem Tier mit starken Zuckungen aufgrund der Wirkungen des Bolzenschusses hätte ein Kalb zur Welt bringen müssen und dies ohne fachmännische Unterstützung (Urk. 89 S. 32 ff.; Urk. 102 S. 9 ff.). Diesen Vorbringen ist entgegenzuhalten, dass vom Beschuldigten gemäss dem Anklagevorwurf nicht verlangt wurde, dass er die Betäubung und das Entblutenlassen des Rindes sowie den konservativen Kaiserschnitt vor Ort selber hätte durchführen, sondern dass er das Rind so schnell wie möglich vor Ort hätte betäuben und unter gleichzeitigem konservativem Kaiserschnitt entbluten lassen sollen (Urk. 19 S. 3). Mithin hätte er diese Vorgänge durch eine fachkundige Drittperson vornehmen lassen sollen. Gleichwohl lässt sich nicht nachweisen, dass das Betäuben, Entblutenlassen und das Durchführen eines Kaiserschnitts durch einen Metzger auf dem Hof möglich gewesen wäre. In Anbetracht dessen, dass der Beschuldigte noch vor Vorinstanz ausdrücklich verneint hatte, am Tattag überhaupt nach einem Metzger gesucht zu haben, der bereit gewesen wäre, diese Aufgaben vor Ort auszuführen (Prot. I S. 16), vermögen seine gegenteiligen Beteuerungen im Rahmen der Berufungsverhandlung, wonach er entsprechende Bemühungen getätigt habe, diese jedoch erfolglos geblieben seien (Prot. II S. 15 f., 18), kaum zu überzeugen. Un-

davon, ob er damals konkrete Anfragen getätigt hatte oder nicht, wäre aber jedenfalls mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung zu rechnen gewesen, bis ein Metzger hätte gefunden werden können, der diese Massnahmen trotz Fehlens jeglicher Infrastruktur auf dem Hof und im Stall fachgerecht hätte durchführen können. Vor diesem Hintergrund erweist es sich als nachvollziehbar, dass der Beschuldigte diese Option mangels erfolgsversprechender Realisierbarkeit verworfen hat. Im Hinblick auf die Rettung des ungeborenen Kalbes und der Verwertung

- 18 - des Fleisches erweist sich die vom Beschuldigten gewählte Lösung somit als erforderlich.

E. 3.3.4

Bei der Interessenabwägung hinsichtlich der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne fällt entscheidend ins Gewicht, dass dem Beschuldigten zur Rettung des ungeborenen Kalbes keine andere Handlungsmöglichkeit zur Verfügung stand. Vor diesem Hintergrund ist das Interesse an der Rettung des Lebens des ungeborenen Kalbes und der Verwertbarkeit des Fleisches gegen das Interesse des Rindes, vor zusätzlichen Belastungen bewahrt zu werden, abzuwägen. Die Vertreterin des Veterinäramtes stellte sich hinsichtlich dieser Frage im Rahmen der Berufungsverhandlung unter Verweisung auf eine Lehrmeinung auf den Standpunkt, dass selbst die Rettung des ungeborenen Kalbes keine Belastung des Rindes durch den Transport zu rechtfertigen vermocht habe. So sei es zwar ethisch nachvollziehbar und aus Mitgefühl verständlich, dass ein ungeborenes Kalb möglichst gerettet und geschützt werden solle. Dies entspreche jedoch nicht der geltenden Rechtslage, gemäss welcher einem Kalb innerhalb des Mutterleibes als Teil des Muttertieres rechtlich keine selbständige Bedeutung zukomme (Urk. 105 S. 8). Im Gegensatz dazu vertritt die Verteidigung unter anderem unter Hinweis darauf, dass in Art. 120 Abs. 2 BV die "Würde der Kreatur" geschützt werde, die Auffassung, dass auch das ungeborene lebensfähige Kalb Schutzträger der Tierwürde sei (Urk. 102 S. 33 ff.).

E. 3.3.5

Hinsichtlich der vorzunehmenden Interessenabwägung ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Begriff der "überwiegenden Interessen" gemäss Art. 3 lit. a TSchG in der Tierschutzgesetzgebung nicht näher definiert wird. Entsprechend ist der Ausgang der vorzunehmenden Interessenabwägung auch nicht zwingend von der Frage abhängig zu machen, ob dem ungeborenen Kalb eine rechtlich selbständige Bedeutung zukommt oder nicht. Entscheidend ist vielmehr, dass sich der Beschuldigte damals in einem grossen Dilemma befand und er die Interessenabwägung, welche sich ihm stellte, unter Zeitdruck vorzunehmen hatte. Unter diesen Voraussetzungen gelangte er zum Schluss, dass die Rettung des ungeborenen Kalbes und die Verwertbarkeit des Fleisches höher zu gewichten seien, als die vorübergehende Verlängerung des Leidens des Muttertieres. Dem-

- 19 - nach waren es ethisch nachvollziehbare Gründe, die den Beschuldigten zu seiner Entscheid veranlassten und seiner Überzeugung entsprachen. Vor diesem Hintergrund lässt sich weder vorsätzliches noch fahrlässiges Handeln begründen.

E. 4

Der Beschuldigte ist demnach vom Vorwurf der Tierquälerei im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG in Verbindung mit Art. 3 lit. a TSchG und Art. 4 Abs. 2 TSchG freizusprechen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss sind die Kosten des

Vorverfahrens sowie des gerichtlichen Verfahrens beider Instanzen auf die Gerichtskasse zu nehmen und dem Beschuldigten ist eine angemessene Entschädigung für seine Aufwendungen im Verfahren auszurichten (Art. 426 Abs. 2; Art. 428 StPO und Art. 429 StPO). 2. Als Entschädigung für die im erstinstanzlichen Verfahren angefallenen Verteidigungskosten verlangt der Beschuldigte die Zusprechung von Fr. 34'456.– (inkl. MwSt.). Für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren macht er zusätzliche Fr. 37'603.90 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 102 S. 2, 42 f.; Urk. 104; Urk. 90/20; Urk. 90/21).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.